

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/120)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6500. Sitzung am 22. März 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/120)“.

**Resolution 1974 (2011)
vom 22. März 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1917 (2010) vom 22. März 2010, in der er das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 eingesetzten Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2011 verlängerte, sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 24. Juni 2010 nach Afghanistan entsandten Mission des Sicherheitsrats¹⁴⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Situation in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

in Bekräftigung seiner anhaltenden Unterstützung für die Regierung und das Volk Afghanistans, während sie ihr Land wiederaufbauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

die Ergebnisse der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan *begrüßend*, die einen Meilenstein im Prozess von Kabul darstellte, der darauf ausgerichtet ist, die Übernahme der Eigenverantwortung und Führung durch Afghanistan zu beschleunigen, die internationale Partnerschaft und regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte auszuweiten und Wirtschaftswachstum und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, namentlich der Frauen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen begrüßend, darunter die Ausarbeitung eines Rahmens mit Zeitplänen und Zielvorgaben für die neuen nationalen Prioritätenprogramme, Fortschritte bei der Übertragung der Hauptverantwortung

¹⁴⁹ S/2010/564.

tung für die Sicherheit an Afghanistan, die Verbesserung der Regierungsführung und die Bekämpfung der Korruption,

in Bekräftigung der auf der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz¹⁴⁶ eingegangenen Verpflichtungen, mit denen eine klare Agenda und einvernehmliche Prioritäten für das weitere Vorgehen in Afghanistan festgelegt wurden, gestützt auf eine umfassende Strategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen,

mit Interesse der internationalen Afghanistan-Konferenz *entgegensehend*, die im Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) unter der Führung der Regierung Afghanistans stattfinden wird,

in diesem Zusammenhang in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Umsetzung der in den Kommuniqués der Londoner und der Kabuler Konferenz enthaltenen Verpflichtungen, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁴⁷ unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes, in Anbetracht der von der Erzeugung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt, und feststellend, dass sich alle maßgeblichen Akteure ständig und auf koordinierte Weise dafür einsetzen müssen, die Umsetzungsfortschritte zu konsolidieren und die fortbestehenden Herausforderungen zu bewältigen,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung aufgestellten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie insbesondere der Frauen und Männer der Mission, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um dem Volk Afghanistans zu helfen,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der beratenden Friedens-Jirga und unter Begrüßung der Einsetzung des Hohen Friedensrats und seiner Dialogbemühungen innerhalb wie auch außerhalb Afghanistans,

den Mut und das Engagement von Millionen von Frauen und Männern *aner kennend*, die bei den Parlamentswahlen 2010 angesichts ernster Bedrohungen der Sicherheit ihr Wahlrecht ausübten, sowie die afghanische Führungsrolle bei den Wahlen anerkennend, namentlich die Arbeit der Unabhängigen Wahlkommission und der Wahlbeschwerdekommision, die Eröffnung einer neuen Wolesi Jirga begrüßend, unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans auf der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur langfristigen Reform des Wahlsystems, die Notwendigkeit betonend, die Reformen des Wahlsystems abzuschließen, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind, und bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht,

den Beitrag *begrüßend*, den die Internationale Kontaktgruppe für Afghanistan zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet, insbesondere das Ergebnis des letzten Treffens

der Internationalen Kontaktgruppe, das von der Organisation der Islamischen Konferenz am 3. März 2011 in Djidda (Saudi-Arabien) ausgerichtet wurde und die wachsende Unterstützung der Länder der Region und darüber hinaus für Frieden, Stabilität und Entwicklung in Afghanistan unter Beweis stellte,

betonend, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan ist, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹⁵⁰, in dieser Hinsicht die fortgesetzte Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend, Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie dem Istanbul Gipfeltreffen „Im Herzen Asiens“, dem vierseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation sowie den Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und mit Interesse der im Herbst 2011 in Tadschikistan stattfindenden fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegensehend,

unter Begrüßung der Bemühungen der Länder, die verstärkt zivile und humanitäre Anstrengungen unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der Mission weiter zu erhöhen,

sowie unter Begrüßung der auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern, die Hauptverantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu übertragen, Kenntnis nehmend von der am 20. November 2010 in Lissabon unterzeichneten Erklärung der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans über eine dauerhafte Partnerschaft, in Würdigung der gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen des Übergangsprozesses („Inteqal“), unter Begrüßung der bisherigen Fortschritte bei der Vorbereitung des Übergangs für eine erste Gruppe von Provinzen und Städten und mit Interesse der weiteren Durchführung des Übergangsprozesses entgegensehend,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Korruptionsbekämpfung, der Suchtstoffbekämpfung und der Transparenz einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen ist, die in Afghanistan für eine erfolgreiche Übertragung der Hauptverantwortung für die Sicherheit an Afghanistan ab Anfang 2011 bestehen, sich dessen bewusst, dass zunehmende Sicherheit mit Fortschritten bei der Regierungsführung und der Entwicklungskapazität Afghanistans einhergehen muss, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass bei den Zielen der Mission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, wie auch in Resolution 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010 festgestellt wurde, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

¹⁵⁰ S/2002/1416, Anlage.

erneut erklärend, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der Einheit in der Aktion und unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz und eine vollständige Ausrichtung an den von der Regierung Afghanistans festgelegten nationalen Prioritätenprogrammen bemühen müssen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und in dieser Hinsicht betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Erzeugung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, sowie über die starken Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida, anderen gewalttätigen extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen, und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, weiter zugenommen hat, wofür in den allermeisten Fällen die Taliban, Al-Qaida, andere gewalttätige extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilpersonen und insbesondere die Situation im Hinblick auf Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dem Sicherheitsrat laufend Bericht erstattet wird, so auch durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die afghanischen und die internationalen Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrich-

tungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

es unterstützend, dass die Regierung Afghanistans Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung Afghanistans nicht genehmigen sollen¹⁵¹, und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Amt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁵² vollständig einhalten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnisnehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹⁵³,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 9. März 2011¹⁵⁴;
2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Volk Afghanistans und erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan;
3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) und 1917 (2010) und in den nachstehenden Ziffern 4 bis 6 festgelegte Mandat der Mission bis zum 23. März 2012 zu verlängern;
4. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die nationalen Prioritätenprogramme der Regierung Afghanistans, die sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstrecken, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der Kabuler und der Londoner Konferenz zu diesen Fragen sowie zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁴⁷ eingegangen wurden, und ersucht die Mission, der Regierung auf ihrem Weg zur Übernahme der Führungsverantwortung in Afghanistan entsprechend dem Prozess von Kabul behilflich zu sein;

¹⁵¹ Siehe S/2009/235, Anlage.

¹⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

¹⁵³ S/2011/55.

¹⁵⁴ S/2011/120.

5. *beschließt*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Souveränität, Eigenverantwortung und Führung zu stärken, weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten werden, im Einklang mit den Kommuniqués der Londoner¹⁴⁶ und der Kabuler Konferenz und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch Unterstützung für die laufende Ausarbeitung der neuen nationalen Prioritätenprogramme, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe und die Anstrengungen zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit der Nutzung dieser Ressourcen durch die Regierung zu unterstützen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten und auf eine Weise, die den Schutz und die Förderung der Rechte aller Afghanen nachhaltig gewährleistet, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation auf allen Ebenen und im ganzen Land zur Unterstützung des auf der Kabuler und der Londoner Konferenz und dem Gipfeltreffen von Lissabon vereinbarten Übergangs zu afghanischer Führungsverantwortung zu stärken, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere durch die Mitwirkung als Beobachter im Gemeinsamen Ausschuss Afghanistans und der Nordatlantikvertrags-Organisation für den Übergangsprozess („Inteqal“);

c) Kontaktarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei dem unter afghanischer Führung stehenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu unterstützen, namentlich bei der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen ebenso zu unterstützen wie die Arbeit zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Integrität des Wahlprozesses, wie auf der Londoner und der Kabuler Konferenz vereinbart, und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren;

6. *bekräftigt*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen in den folgenden Schwerpunktbereichen leiten werden:

a) auf der Grundlage des bereits Erreichten die regionale Zusammenarbeit zur Herbeiführung von Stabilität und Wohlstand in Afghanistan zu unterstützen;

b) durch eine gestärkte Präsenz der Mission und auf eine die Bemühungen der Regierung Afghanistans unterstützende Weise die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu fördern, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Ver-

einten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und die Einbeziehung in die Regierungspolitik wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

c) die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Verbesserung der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, des Haushaltsvollzugs und der Bekämpfung der Korruption im ganzen Land im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu unterstützen, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und Dienstleistungen erbracht werden;

d) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

e) die Erbringung humanitärer Hilfsleistungen auf eine die Regierung Afghanistans unterstützende Weise und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung aufzubauen, damit sie zukünftig die zentrale Koordinierungsrolle übernehmen kann, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

7. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

8. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

9. *betont*, wie wichtig eine starke Präsenz der Mission und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, legt dem Generalsekretär nahe, seine laufenden Bemühungen fortzusetzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der mit ihrer Präsenz verbundenen Sicherheitsprobleme zu ergreifen, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten für die Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan;

10. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der afghanischen Verfassung handeln, begrüßt in dieser Hinsicht die Zusage der Regierung Afghanistans, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um aufbauend auf den bei den Wahlen 2009 und 2010 gewonnenen Erkenntnissen weitere Verbesserungen für den Wahlprozess herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, bekräftigt unter Berücksichtigung der auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen, dass der Mission eine führende Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der Regierung Afghanistans zu unterstützen, ersucht die Mission, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung technische Hilfe zur Unterstützung konstruktiver Wahlrefor-

men zu gewähren, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

11. *begrüßt* die erneuten Anstrengungen der Regierung Afghanistans, namentlich mittels der Abhaltung der nationalen beratenden Friedens-Jirga vom 2. bis 4. Juni 2010, der Einsetzung des Hohen Friedensrats und der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, den Dialog mit denjenigen Regierungsgegnern zu fördern, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, die Verbindungen zu Al-Qaida und anderen terroristischen Organisationen abubrechen, den Terrorismus abzulehnen und die afghanische Verfassung anzunehmen, insbesondere in ihrem Bezug auf Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen, legt der Regierung Afghanistans nahe, von den Guten Diensten der Mission Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in den Resolutionen 1267 (1999), 1822 (2008) und 1904 (2009) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen, begrüßt außerdem die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikations- und Konsultationsprozessen zu erhöhen, und erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess wahrnehmen können, wie in der Ratsresolution 1325 (2000) und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt;

12. *betont* die Rolle, die der Mission bei der Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, einschließlich des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, gemäß dem in dieser Resolution erteilten Mandat zukommt, ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein, unter anderem indem sie den Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung weiter unterstützt, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Regierung Afghanistans im Frühjahr 2011 in Kabul die Konferenz über Wiedereingliederung ausrichten wird;

13. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region und der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Konferenz, zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten, von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das 24. Dezember 2010 in Istanbul (Türkei) abgehaltene fünfte Dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei und die Ergebnisse der jüngsten, am 3. November 2010 abgehaltenen Istanbul Konferenz, nimmt davon Kenntnis, dass eine Regionalkonferenz über Afghanistan vorgeschlagen wurde, die von der Türkei zu organisieren ist, sieht der im Herbst 2011 in Tadschikistan stattfindenden fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan mit Interesse entgegen, begrüßt ferner, dass die in der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹⁵⁰ enthaltenen Grundsätze im Kommuniqué der Kabuler Konferenz bekräftigt wurden, und betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, Al-Qaida, andere gewalttätige extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Einbindung Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

14. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der nationalen Prioritätenprogramme und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Rat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

15. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf der Kabuler Konferenz und

früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind, und erklärt erneut, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe sind, namentlich durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung zur Koordinierung der Hilfe;

16. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, Al-Qaida, anderen gewalttätigen extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen, die an der Erzeugung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, ausgeht;

17. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und *verurteilt* ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

18. *verurteilt* die Angriffe auf humanitäre Helfer, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und unterstreicht, dass alle Parteien für den sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen;

19. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

20. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie in dem Bericht der Mission vom 9. März 2011 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten¹⁴⁸ beschrieben, und fordert sie *auf*, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

21. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

22. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, *verurteilt* erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, betont, wie wichtig die

Durchführung der Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) in diesem Zusammenhang ist, und ersucht den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente der Mission weiter zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutzberatern;

23. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans und die Vereinten Nationen vor kurzem einen umfassenden, an Fristen gebundenen und nachprüfbaren Aktionsplan zur Beendigung des Einsatzes und der Einziehung von Kindern durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte unterzeichnet haben;

24. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen;

25. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Mentor- und Verbindungsteams im Rahmen der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

26. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen und betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Europäischen Union über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Eingliederung in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

28. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten bei der Bekämpfung und dem Rückgang der Opiumerzeugung, ist nach wie vor besorgt über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-

Initiative¹⁵⁵ und der Regenbogenstrategie gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

29. *fordert die Staaten auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Erzeugung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans zu verstärken, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und die Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, nimmt davon Kenntnis, dass die vorgeschlagene dritte Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels im Jahr 2011 im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses abgehalten werden soll, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Ratsresolution 1817 (2008);

30. *fordert*, dass die Pariser-Pakt-Initiative zur Bekämpfung der Erzeugung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums fortgesetzt wird und dass der Mohnanbau und die Drogenlabors und -vorräte beseitigt und Drogenkonvois abgefangen werden, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

31. *erklärt erneut*, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Recht und Gerechtigkeit für alle“ durch alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Strafllosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

32. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern;

33. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken;

34. *ermutigt* alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Reform der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um eine gute Regierungsführung mit der vollen Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene zu gewährleisten, und unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf;

35. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, begrüßt die Zunahme freier Medien in Afghanistan, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Ach-

¹⁵⁵ Siehe S/2003/641, Anlage.

tung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten, und unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen;

36. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechte der Frauen und Mädchen erforderlich sind, verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, und betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) durchzuführen und sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

37. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Afghanistans, die Mitwirkung von Frauen in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, unterstützt die Anstrengungen zur beschleunigten Durchführung des Nationalen Aktionsplans für die Frauen Afghanistans, zur Integration der darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme und zur Ausarbeitung einer Strategie mit dem Ziel, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen umzusetzen, wozu auch die Bereitstellung von Opferhilfe gehört, erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

38. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Mission mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1904 (2009), namentlich durch die Bereitstellung einschlägiger Informationen zur Aktualisierung der Konsolidierten Liste und die Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten Al-Qaidas und der Taliban unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und deren unerlaubter Erzeugung und dem illegalen Handel damit beteiligt sind, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

39. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

40. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

41. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der Mission und der Prioritäten, die in dieser Resolution dargelegt sind, aufzunehmen;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und den maßgeblichen internationalen Beteiligten bis Ende 2011 eine umfassende Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Mission und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung, einschließlich der Präsenz der Mission im gesamten Land, vorzunehmen, mit dem Ziel, die nationale Eigenverantwortung und Führung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft und der Rolle der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und unter Einschluss der ersten Erfahrungen mit dem Übergangsprozess („Inteqal“), und dem Rat damit eine Entscheidungsgrundlage zu geben, wenn er das Mandat der Mission im März 2012 überprüft, und fordert alle beteiligten Akteure auf, bei diesem Prozess mit der Mission zusammenzuarbeiten;

44. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6500. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6574. Sitzung am 6. Juli 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Japans, Kanadas, Pakistans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/381)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE¹⁵⁶

Beschlüsse

Auf seiner 6391. Sitzung am 28. September 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Sierra Leones (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2010/471)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael von der Schulenburg, den Exekutivbeauftragten des Generalsekre-

¹⁵⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1995 verabschiedet.